



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2010

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein fünftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften
Drucksache 18/2524**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird als neue Nr. 8 eingefügt:
"8. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "elf" durch das Wort "zwanzig" und das Wort "einundzwanzig" durch das Wort "dreißig" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "siebenunddreißigeinhalb" durch das Wort "fünfzig" ersetzt."
2. Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden Nr. 9 und 10.

Begründung:

Bisher kostet ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsmann oder der Schiedsfrau mindestens 11 €, im Falle eines Vergleichs mindestens 21 €, höchstens jedoch 37,50 €. Eine maßvolle Anhebung der Gebühren ist aus zwei Gründen sinnvoll. 60 v.H. der eingenommenen Gebühren erhält dabei die Schiedsperson 40 v.H. gehen an die Gemeinde. Mit einer moderaten Erhöhung der Gebühren könnte also der Anreiz für die Schiedspersonen gesteigert werden. Zugleich werden die Gemeinden finanziell entlastet, ohne die Betroffenen bei der Inanspruchnahme der Schiedspersonen unangemessen zu belasten. Die gesparten Kosten eines vermiedenen Rechtsstreits oder eines notariell beglaubigten Vergleichs liegen immer noch ungleich höher.

Wiesbaden, 24. August 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir